ZBB 2019, 350

GG Art. 2, 25, 100, 101, 103; IGH-Statut Art. 38

Erfolglose Verfassungsbeschwerden der Republik Argentinien wegen nicht erfolgter Vorlagen im Zusammenhang mit argentinischer Staatsschuldenkrise

BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 03.07.2019 – 2 BvR 824/15, 2 BvR 825/15 (BGH), ZIP 2019, 1472

Leitsatz der Redaktion:

Der BGH ist zu Recht davon ausgegangen, dass er dem BVerfG nicht die Frage vorlegen musste, ob es einen allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsgrundsatz gibt, wonach sich Staaten gegenüber privaten Gläubigern auf ein völkerrechtliches Leistungsverweigerungsrecht berufen können, wenn diese ihre Forderungen in voller Höhe geltend machen, obwohl die weit überwiegende Mehrheit der Gläubiger aufgrund einer Staatsfinanzkrise ein Umschuldungsangebot akzeptiert hat. Ein allgemeiner völkerrechtlicher Rechtsgrundsatz dieser Art besteht nicht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG